

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt €	Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt €
alt			neu		
B.	<u>Verzeichnis</u>		B.	<u>Verzeichnis</u>	
I.	<u>Benutzung kreiseigener Einrichtungen</u>		I.	<u>Benutzung kreiseigener Einrichtungen</u>	
1.	<u>Inanspruchnahme des Baurechtsamts</u>		1.	<u>Inanspruchnahme des Fachbereiches Bauen</u>	
a)	je angefangene Stunde der Inanspruchnahme einschl. Gutachten, Schätzungen und Einsichtnahme in Akten zuzüglich	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 5 Reisekosten	a)	je angefangene Stunde der Inanspruchnahme einschl. Gutachten, Schätzungen, Beratungen und Einsichtnahme in Akten zuzüglich	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 5 Reisekosten
b)	Für die mündliche Beratung wird nur dann ein Entgelt erhoben, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt mehr als eine Stunde beansprucht wird, wobei mehrere einzelne Beratungen zusammen zu rechnen sind.			--	
c)	An Auslagen sind zu ersetzen: Kosten für Karten, Vergrößerungen und Vervielfältigungen, Lichtbilder, Modelle und ähnliche nicht zu den regelmäßigen Bürokosten rechnende größere sächliche Bedürfnisse.		b)	An Auslagen sind zu ersetzen: Kosten für Karten, Vergrößerungen und Vervielfältigungen, Lichtbilder, Modelle und ähnliche nicht zu den regelmäßigen Bürokosten rechnende größere sächliche Bedürfnisse.	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt €	Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt €
alt			neu		
2.	<u>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</u>		2.	<u>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</u>	
a)	Für Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 5 Reisekosten	a)	Für Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 5 Reisekosten
	Für die Gemeinden und Zweckverbände im Landkreis ist die Inanspruchnahme unentgeltlich.			Für die Gemeinden und Zweckverbände im Landkreis ist die Inanspruchnahme unentgeltlich	
b)	Teilnahme an Kursen zur Ausbildung im Obstbau, in der Obstverwertung usw. je Teilnehmer und Tag zuzüglich Auslagen für Unterrichtsmaterial. Halbtägige Schnittvorführungen, Vorträge, Schulungen, Seminare bei z.B. Vereinen, einschl. Fahrtkosten	20 50	b)	Teilnahme an Kursen zur Ausbildung im Obstbau, in der Obstverwertung usw. je Teilnehmer und Tag zuzüglich Auslagen für Unterrichtsmaterial. Halbtägige Schnittvorführungen, Vorträge, Schulungen, Seminare bei z.B. Vereinen, einschl. Fahrtkosten	20 50

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt €	Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt €
alt			neu		
3.	<u>Sonstige Gutachten</u>		3.	<u>Sonstige Gutachten</u>	
	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 5		Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 5
	zuzüglich	Reisekosten		zuzüglich	Reisekosten
4.	<u>Inanspruchnahme des übrigen technischen Bereichs</u>		4.	<u>Inanspruchnahme des übrigen technischen Bereichs</u>	
	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Std.-Satz nach lfd. Nr.5		Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 5
	zuzüglich	Reisekosten		zuzüglich	Reisekosten
5.	<u>Stundensatz</u>		5.	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (vgl. Ziffer I Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach lfd. Nr. 1, 2, 3 und 4 beträgt zur Zeit*:			Der volle Stundensatz (vgl. Ziffer I Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach lfd. Nr. 1, 2, 3 und 4 beträgt zur Zeit*:	
	Einfacher Dienst	27,00		Einfacher Dienst	30,00
	Mittlerer Dienst	35,00		Mittlerer Dienst	39,00
	Gehobener	44,00		Gehobener	48,00
	Höherer Dienst	56,00		Höherer Dienst	59,00
	*Anmerkung der Verwaltung: Ergibt sich aus der VwV-Kostenfestlegung.			*Anmerkung der Verwaltung: Ergibt sich aus der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung.	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt €	Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt €
alt			neu		
6.	<u>Zahlungsverzug</u>	Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen des Landkreises begründen, sowie bei der Zahlungsregelung von Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Schuldverhältnissen (z. B. ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung) sind zugunsten des Landkreises für den Fall des Verzugs Zinsen i. H. v. jährlich 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Diskont-Überleitungs-Gesetz (DÜG) (vormals Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) zu entrichten sowie Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu leisten. Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. (§ 34 Nr. 4.1 VV-LHO analog).	6.	<u>Zahlungsverzug</u>	Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen des Landkreises begründen, sowie bei der Zahlungsregelung von Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Schuldverhältnissen (z. B. ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung) sind zugunsten des Landkreises für den Fall des Verzugs Zinsen i. H. v. jährlich 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (Bundesbank) zu entrichten sowie Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu leisten. Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. (§ 34 Nr. 4.1 VV-LHO analog).
II.	<u>Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen</u>	Für die Einräumung eines Rechtes i. S. von § 21 Abs. 1 StrG wird in sinngemäßer Anwendung der Gebührenregelung für Sondernutzung ein laufendes oder einmaliges Entgelt in entsprechender Höhe erhoben.	II.	<u>Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen</u>	Für die Einräumung eines Rechtes i. S. von § 21 Abs. 1 StrG wird in sinngemäßer Anwendung der Gebührenregelung für Sondernutzung ein laufendes oder einmaliges Entgelt in entsprechender Höhe erhoben.
		Befreit sind:			Von diesem Entgelt befreit sind:
		Die Gemeinden und Zweckverbände im Landkreis.			Die Gemeinden und Zweckverbände im Landkreis.
		Die Verlegung von Leitungen für die öffentliche Versorgung (über- und unterirdisch) mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser sowie die Einlegung öffentlicher Abwasserleitungen jeweils mit Hausanschlüssen wird in jedem Fall unentgeltlich gestattet.			Die Verlegung von Leitungen für die öffentliche Versorgung (über- und unterirdisch) mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser sowie die Einlegung öffentlicher Abwasserleitungen jeweils mit Hausanschlüssen wird in jedem Fall unentgeltlich gestattet.
					Für den Verwaltungsaufwand wird für jeden Nutzungsvertrag eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € erhoben.